

In letzter Zeit wird der Frage der *Stabilität des Erzieherkollektivs* eine besondere Bedeutung beigemessen. Es sollen so selten wie möglich Mitarbeiter aus der einen in die andere Strafvollzugseinrichtung, besonders Leiter von Vollzugsabteilungen, versetzt werden. Auch ein schwacher Erzieher sollte lieber im alten Kollektiv verbleiben, in dem seine Schwächen gut bekannt sind, als in ein Kollektiv versetzt werden, wo er überhaupt nicht bekannt ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß gegen Mitarbeiter, die durch ihr Verhalten den Erziehungsprozeß stören, die die sozialistische Gesetzlichkeit verletzen, mit Verurteilten evtl. strafbare Verbindungen eingehen und gegenüber deren kriminellen Neigungen nachsichtig sind und versuchen, sie zu eigennützigen Zwecken auszunutzen, etwa nachsichtig und versöhnlerisch vorgegangen werden darf.

Besonders negativ wirkt sich ein öfterer Wechsel von Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und ihrer Stellvertreter für politisch-erzieherische Arbeit auf den Zustand der Einrichtungen aus. Das kann zur Zerstörung des Kollektivs als erzieherische Kraft führen. Deshalb hat die Auswahl der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen eine erstrangige Bedeutung für ihre gesamte Tätigkeit und besonders für die Tätigkeit des Erzieherkollektivs.

In vielen Strafvollzugseinrichtungen wurden *Methodische Räte* unter Einbeziehung von Vertretern der Öffentlichkeit, der pädagogischen und juristischen Wissenschaften organisiert. Es wurden auch unmittelbar in den Strafvollzugseinrichtungen Methodische und Erzieherräte geschaffen. Das hatte besonders große Bedeutung, weil sie sich zur Hauptform der methodischen Arbeit mit den Erzieherkollektiven der Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen entwickelt haben. Die *Methodischen Räte in den Strafvollzugsverwaltungen* haben als beratende Organe die Aufgabe, den Mitarbeitern der Praxis auf der Grundlage der Festigung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis bei der Besserung und Umerziehung der Verurteilten Hilfe zu erweisen sowie die Öffentlichkeit zur Lösung methodischer Probleme heranzuziehen. Die Zusammensetzung des Rates und seine Arbeitsordnung werden gewöhnlich durch Befehl bestätigt. Die *Methodischen (Erzieher-)Räte in den Strafvollzugseinrichtungen* sind beratende Organe, die unmittelbar auf die Arbeit der Erzieher und Mitarbeiter Einfluß nehmen. Sie helfen den Mitarbeitern, bei der Erziehungsarbeit neue, vollkommene Methoden und Formen zu finden und legen die einheitlichen pädagogischen Forderungen des Regimes an die Verurteilten vor. Ein Erzieherrat besteht gewöhnlich aus 15 bis 20 Mitgliedern, die durch Befehl des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bestätigt werden. Vorsitzender ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung. Zum Rat gehören der Stellvertreter des Leiters, der Hauptingenieur der Strafvollzugseinrichtung, der Betriebsdirektor, die Abteilungs- und Abschnitts-